DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

14. April 2014

Herrn MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Unterabteilungsleiter IV A
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Wenngleich die darin enthaltenen Gesetzesänderungen ganz überwiegend nur redaktioneller Art sind, geben einige der Änderungsvorschläge doch Anlass zu Anmerkungen. Diese betreffen insbesondere Regelungen zur Riesterrente und die Überführung von Regeln des Telekommunikationsgesetzes in das Umsatzsteuergesetz.

Daneben schlagen wir vor, im Zuge des beabsichtigten Gesetzgebungsverfahrens unter anderem die im Hinblick auf die Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen entstandene Unsicherheit durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu beheben. Auch sollte die von der Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode zugesagte Anhebung der Fördergrenze bei der Basisrente vorgenommen werden.

Die Details zu den einzelnen Anmerkungen und Vorschlägen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

I. Änderungsvorschläge zu den im Referentenentwurf vorgesehenen – Regelungen:

Zu Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 10:
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Sätze 6 bis 8 EStG-E
Besteuerung von Risikoleistungen aus Lebensversicherungen im Falle entgeltlicher Veräußerung

Nach dem Entwurf sollen Risikoleistungen (insbesondere Todesfallleistungen) bei vorangegangener entgeltlicher Veräußerung der Versicherungsansprüche besteuert werden. Für diese Fälle sieht der Entwurf eine Besteuerung des Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt des versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruches vor, § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 7 Halbsatz 1 EStG-E.

Nach der Systematik des Einkommensteuergesetzes würde dieser Unterschiedsbetrag auch der vom Versicherungsunternehmen vor Auszahlung einzubehaltenden Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen. Die Einbehaltung von Kapitalertragsteuer (KapESt) in diesen Fällen ist für die Versicherungsunternehmen jedoch aus folgenden Gründen problematisch bzw. unmöglich:

- Die Versicherungsunternehmen kennen die vom Erwerber an den Veräußerer gezahlten Anschaffungskosten nicht und müssten diese erst durch aufwändige Kontaktaufnahme mit dem Erwerber ermitteln, um KapESt in der richtigen Höhe einbehalten zu können.

- Die Unternehmen müssten bei Risikoleistungen danach differenzieren, ob es sich um eine steuerfreie oder steuerpflichtige Auszahlung handelt. Zu diesem Zweck müssten die Versicherer daher in ihren Systemen hinterlegen, ob die Ansprüche entgeltlich erworben wurden oder nicht und ob ein Ausnahmefall des vorgesehenen Satz 8 vorliegt. Die EDV-

technische Implementierung würde bei den ca. 100 deutschen Unternehmen insgesamt Kosten in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags auslösen. Und dies, obwohl es wahrscheinlich nur zu sehr wenigen steuerpflichtigen Fällen käme.

- Nach § 52 Abs. 29 Satz 7 EStG-E wären diese Risikoleistungen einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig, wenn sie nach 2014 ausgezahlt werden. Da für in der Vergangenheit liegende Erwerbe in den Bestandsführungssystemen nicht vermerkt ist, ob die künftige Auszahlung einer Risikoleistung zur Steuerpflicht führt, ist es in dem EDV-technisch abzuwickelnden Massenverfahren nicht möglich herauszufinden, ob tatsächlich KapESt einbehalten werden muss.

- In dem von der Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 11.10.2012, IV R 32/10) entschiedenen Fall, der Anlass für die vorgesehene Gesetzesänderung sein dürfte, handelt es sich bei dem Erwerber um einen Fonds, der US-amerikanische Lebensversicherungsverträge erwarb. Die Pflicht zur Einbehaltung von KapESt würde aber nur deutsche Lebensversicherungsunternehmen treffen. Zudem wäre die von den deutschen Unternehmen einzubehaltende KapESt bei Auszahlungen an einen Fonds gem. § 11 Abs. 2 InvStG zu erstatten.

Die Pflicht zur Einbehaltung von KapESt – soweit sie überhaupt umsetzbar ist – würde zwar hohe Befolgungskosten für deutsche Unternehmen auslösen, wäre aber nicht geeignet, in den Fällen, auf die die Gesetzesänderung abstellt, tatsächlich zu einer Durchsetzung des Besteuerungsanspruches beizutragen. Auf die Einbehaltung von KapESt sollte daher verzichtet werden. Dies hätte überdies auch den gesetzgebungstechnischen Vorteil, dass nicht eine Übergangsregelung konzipiert werden müsste, die hinsichtlich des Anwendungszeitpunktes zwischen Einkommensteuer- und Kapitalertragsteuerpflicht differenziert.

Petitum:

Auf den KapESt-Abzug im Falle der Auszahlung von Risikoleistungen sollte verzichtet werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG vor:

§ 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug

(1) [1]Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 6, 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

...

4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 **Sätze 1 bis 6**; § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 und 3 in der am 1. Januar 2008 anzuwendenden Fassung bleiben für Zwecke der Kapitalertragsteuer unberücksichtigt. ...

Daneben ist die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 8 EStG-E vorgesehene Rückausnahme der Steuerpflicht zu eng gefasst. Sie sollte sich an der für vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherungen geltenden Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 6 EStG 2004 orientieren. Danach war die Übertragung von Versicherungsansprüchen aus Gründen bestehender Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art steuerunschädlich.

Nummer 31:

§ 52 Abs. 29 EStG-E

Anwendungsregel zu § 20 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen)

Mit dem Referentenentwurf sollen die Anwendungsregeln der §§ 52, 52a EStG zusammengefasst und vollständig überarbeitet werden. Dies gilt auch für § 52 Abs. 36 EStG, der in die neue Regelung des § 52 Abs. 29 EStG-E überführt werden soll. Diese Überführung ist unvollständig, da § 52Abs. 29 EStG-E nicht alle Anwendungsregeln des § 52 Abs. 36 EStG hinsichtlich der Besteuerung von Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG umfassend aufgreift.

Petitum:

§ 52 Abs. 36 EStG sollte vollständig in die neue Anwendungsregel des § 52 Abs. 29 EStG-E überführt werden:

- Die derzeit geltende Regelung des § 52 Abs. 36 Satz **3** EStG betrifft Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss vor 1974 und deren Steuerfreiheit. Diese Regelung ist auch im § 52 Abs. 29 EStG-E mit aufzunehmen, da Verträge mit einem Vertragsabschluss vor 1974 noch bestehen dürften.

- Die Regelung des § 52 Abs. 36 Satz 8 EStG betrifft Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht die in 2005 und 2006 abgeschlossen wurden. Erst für Verträge mit Vertragsabschluss ab 2007 sind temporäre Renten (abgekürzte Leibrenten) nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit dem Unterschiedsbetrag zu besteuern und nicht mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG. Diese Regelung ist auch im vorgesehenen § 52 Abs. 29 EStG-E mit aufzunehmen.

- § 52 Abs. 36 Satz 11 EStG betrifft die Anforderungen für eine Besteuerung mit dem halben Unterschiedsbetrag für Vertragsabschlüsse nach dem 31.03.2009, bei denen der Mindesttodesfallschutz nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 EStG einzuhalten ist. Diese Regelung ist ebenfalls im neuen § 52 Abs. 29 EStG-E mit aufzunehmen.

§ 52 Abs. 40 EStG-E

Anwendungsregel zu § 40b EStG (Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zukunftssicherungsleistungen)

Die bisherigen Anwendungsvorschriften zu § 40b EStG sind in § 52 Abs. 52b EStG geregelt und sollen in § 52 Abs. 40 EStG-E überführt werden. Dabei müssen aber auch die Verweise auf andere Absätze angepasst werden. Auch diese Überführung wäre im Falle der gesetzlichen Umsetzung der vorgesehenen Überführungen unzutreffend.

Petitum:

Der Verweis im letzten Satz auf den Verzicht des Arbeitnehmers „nach Absatz 6" ist abzuändern in „nach Absatz **4**".

Nummer 38:

§ 92b Abs. 1 Sätze 4 bis 6 EStG-E

Beantragung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages über den Anbieter

Die Regelung sieht vor, dass künftig ein Antrag auf einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag über den Anbieter an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erfolgen soll, wenn der Antrag genau zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gestellt wird. Nach geltendem Recht hat der Kunde stets den Antrag unmittelbar an die ZfA zu richten, der spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase abgegeben sein muss, § 92b Abs. 1 Satz 1 EStG.

Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltvVerbG) vom 24.6.2013 (BGBl. I S. 1667) wurde die jetzt geltende zehnmonatige Antragsfrist nach § 92b EStG ausweislich der Gesetzesbegründung eigens dafür eingeführt, „um den Anbietern eine ausreichende Vorlaufzeit zur Regelung der Modalitäten der Auszahlungsphase zu geben und ihm die Möglichkeit zu geben eine zutreffende Information nach § 7b AltZertG in der Fassung dieses Gesetzes zu erstellen" (vgl. BT-Drs. 17/10818, S. 21). Es ist nicht ersichtlich, warum dies bei Anträgen, die auf den Tag genau zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase erfolgen, nicht mehr in der bisherigen Antragsform gewährleistet werden kann. Im Übrigen ist der letzte Satz der vorgesehenen Regelung missverständlich. Insgesamt gesehen handelt es sich um eine Regelung, durch die das auch für Spezialisten kaum noch durchschaubare Dickicht der Regelungen zur geförderten Altersvorsorge weiter vergrößert würde, was im krassen Gegensatz zu der von der Bundesregierung und den Koalitionsparteien angekündigten Steuervereinfachung stünde.

Petitum:

Die vorgesehene Ergänzung sollte aus Gründen der Verwaltungsökonomie ersatzlos gestrichen werden.

Zu den Artikeln 7 und 8: Änderung des Umsatzsteuergesetzes und Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

1. Zur neuen Vorschrift § 3 Abs. 11a UStG (Entwurfsfassung)

a. § 3 Abs. 11a, S. 1 UStG, Einschluss von sonstigen Leistung

Wir begrüßen, dass die Vorschrift insgesamt sonstige Leistungen einschließt bzw. einschließen soll, die über ein TK-Netz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht werden. Dies führt mit Blick auf die sprachbasierten Dienste zu einem Mehr an Rechtssicherheit und zu einem gewissen Grade zu einer Vereinfachung auch für die betroffenen Unternehmen. Denn häufig ist eine treffsichere Entscheidung bzw. Differenzierung an der Schnittstelle zwischen elektronisch erbrachter Dienstleistung sowie über das Internet erbrachter Telefondienste (einschl. VoIP Dienste und klassischen Telefoniediensten) nicht möglich. Insoweit ist der weitere Fokus der neuen Vorschrift zweckdienlich.

b)

1.2 § 3 Abs. 11a, Satz 1 UStG, Formulierung

Mit § 3 Abs. 11a UStG wird die Vorschrift des Art. 9a der EU Durchführungsverordnung in nationales Recht umgesetzt. In Satz 1 wird hierzu Bezug genommen auf Leistungen, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht werden. Die in der Entwurfsfassung verwendeten Begriffe „Schnittstelle" und „Portal" sind jedoch wenig greifbare, abstrakte Begriffe. Hier bedarf es daher weiterer Klarstellungen. **Petitum**:

Die Nennung des AppStores als Beispiel einer Schnittstelle oder eines Portals entsprechend der gewählten Formulierung in Art. 9a sollte auch für § 3 Abs. 11a UStG vorgesehen werden. Die Formulierung wäre dann:

> „… die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal wie einen AppStore erbracht werden, …"

c) **§ 3 Absatz 11a, Satz 2 UStG, Ausnahme**

Satz 2 der neuen Vorschrift des § 3 Absatz 11a UStG bezeichnet die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit ein Unternehmer gerade nicht in die Position gerät, § 3 Abs. 11 anwenden zu müssen. Wenngleich wir den Versuch, den Text der EU-Vorschrift zu vereinfachen und zu kürzen, als außerordentlich begrüßenswert ansehen, muss dennoch festgestellt werden, dass dieser Versuch mit Satz 2 sprachlich nicht geglückt ist. Ohne Kenntnis der zugrunde liegenden EU-Vorschrift wird es dem Rechtsanwender kaum gelingen, den Gehalt der Aussage zu entschlüsseln. Im Kern geht es darum, dass die Voraussetzungen der vertraglichen Vereinbarungen wie auch der Bezeichnung des leistenden Unternehmers und der betroffenen Dienstleistungen sowohl im Abrechnungsverhältnis der beteiligten Unternehmer in einer Kette als auch im Verhältnis zum Endkunden gegeben sein müssen. Im Sinne der Gewährleistung von Rechtsklarheit ist es geboten, Satz 2 deutlicher zu fassen.

Petitum:

Satz 2 in sprachlicher Anlehnung der Formulierungen an Art. 9a der EU Durchführungsverordnung fassen und die beiden Bereiche Abrechnung zwischen beteiligten Unternehmen und Abrechnung zum Endkunden in der Formulierung trennen.

d) **§ 3 Absatz 11a, Satz 3, Nr. 1 bis 3 UStG, Rückausnahme**

Dieser Teil der Vorschrift enthält die Rückausnahme zu Satz 2. Für den Fall, dass eine der unter den Ziff. 1-2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben ist, soll die Ausnahme des Benennens des leistenden Unternehmers als denjenigen, den die umsatzsteuerlichen Pflichten aus dem Umsatz über die erbrachte Leistung treffen, nicht einschlägig sein.

Allerdings geht die Regelung über Art. 9a der EU-Durchführungsverordnung hinaus. Das verkennt auch die Gesetzesbegründung, die davon ausgeht, dass Satz 3 inhaltsgleich mit Art. 9a S. 2 der EU-Durchführungsverordnung ist. Nach § 3 Absatz 11a Satz 3 Ziffer 1 UStG-E soll die Ausnahme bereits dann nicht möglich sein, wenn der

Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet. Diese Einschränkung ergibt sich so keineswegs aus der zugrundeliegenden EU-Norm. Hier heißt es nämlich lediglich, dass die Ausnahme dann nicht möglich ist, wenn der Unternehmer die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert.

Hinzu kommt, dass die Verwendung des unklaren Begriffs der „Abrechnung" zur Frage führt, ob die Rechnungsstellung nach § 14 UStG gemeint ist oder auch das schlichte Anzeigen von Beträgen aus Drittentgelten auf einer Rechnung für Zwecke der Einziehung erfasst ist. Eine entsprechend weite Auslegung des „Abrechnungsbegriffs" könnte dazu führen, dass die Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 11a Satz 2 UStG in vielen Fällen ins Leere läuft. Dieses Problem dürfte insbesondere die TK-Unternehmen treffen, die in erheblichem Umfang Entgelte für Leistungen Dritter über ihre Rechnung einziehen. Diese unterliegen nach dem Telekommunikationsgesetz besonderen Anforderungen an die Transparenz der Rechnungen in Bezug auf Drittentgelte. Dieser Punkt, der seinen Ursprung in einem anderen Rechtsgebiet hat, könnte umsatzsteuerlich in dem hier diskutierten Kontext mit nicht hinnehmbaren Folgen verbunden sein und die Unternehmen unzulässig einschränken. Schließlich widerspricht eine solche Einschränkung u.E. aber auch dem Geist der Vorschrift des Art. 9a EU-Durchführungsverordnung, wie sich bereits aus den „erläuternden Noten" ergibt, die die EU-Kommission mit Datum vom 03.04.2014 veröffentlich hat (Explanatory notes on the EU VAT changes to he place of supply of telecommunications, broadcasting and electronic services that enter into force in 2015).

Nicht zuletzt sehen wir aber auch einen Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung zu § 3 Abs. 11a UStG selbst. Hier wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das sog. Mobile Payment, wie z.B. Web-Billing oder auch Premium-SMS, nicht von § 3 Abs. 11a USt erfasst wird (s. zu diesem Punkt auch die Ausführungen unten unter Pkt. 1.5.). Diese Verfahren der Einziehung von Geldern gehen notwendigerweise mit einer Belegerteilung bzw. mit einer Projektion von Entgelten Dritter auf der Rechnung der TK-Anbieter einher. Insoweit liegt hier eine Art der „Abrechnung" vor, zumindest in einem weiteren Sinne. Ließe man § 3 Abs. 11a Ziff. 1 UStG in der derzeitigen Fassung bestehen, würde man Gefahr laufen, dass die eigentlich nicht gewollte

Einbeziehung bestimmter Zahlungsmechanismen, wie z.B. das Web-Billing über den Weg einer weiten Auslegung des Begriffs „Abrechnung" dennoch unter die Vorschrift subsumiert werden könnte.

Petitum:

Streichung der ersten Alternative aus Ziff. 1 (= Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Unternehmer das Entgelt für diese Leistung selbst gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet) und Beschränkung des Textes auf den Verordnungstext von Art. 9a der EU-Durchführungsverordnung. Ein solcherlei geänderter Text würde dann heißen: „Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Unternehmer die Abrechnung gegenüber dem Leistungsempfänger autorisiert".

e) **Nichtaufnahme der Regelung des Art. 9a Abs. 3 der EU-Durchführungsverordnung**

Art. 9a Abs. 3 der EU-Durchführungsverordnung sieht in Abs. 3 eine wichtige Ausnahme zum Anwendungsbereich der Vorschrift vor. Steuerpflichtige, die lediglich die Zahlung abwickeln, fallen nämlich nicht unter die Regelung. Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine entsprechende Ausnahme im Gesetzestext allerdings nicht vor. Stattdessen wird in der Begründung auf diesen Punkt Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass die Grundvoraussetzungen des § 3 Abs. 11a UStG, nämlich die Einschaltung in die Erbringung der zugrundeliegenden Leistung, nicht gegeben seien, so dass die Aufnahme in das Gesetz nicht erforderlich sei.

Wir halten diese Aussage für zu kurz gegriffen und eine Aufnahme dessen, was Regelungsgut der EU-Durchführungsverordnung ist, lediglich in die Gesetzesbegründung bzw. in weiterführende Verwaltungsanweisungen für nicht hinreichend. U.E. muss der Regelungsinhalt des Art. 9a Abs. 3 der EU-Durchführungsverordnung in das UStG aufgenommen werden. Nur so kann Klarheit in der Rechtsanwendung der ohnedies problematischen Vorschrift sichergestellt werden und eine überbordende Anwendung des Mechanismus des Art. 28 der MwSt-Systemrichtlinie verhindert werden.

Als positiv bewerten wir den Ansatz der Finanzverwaltung, beispielhaft aufzuzählen, in welchen Fällen der Steuerpflichtige nur die Zahlung abwickelt und er daher nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt. Wir begrüßen es sehr, wenn die Finanzverwaltung insoweit klarstellt, dass das sog. Mobile Payment, wie z.B. Web-Billing oder Premium–SMS auch aus Sicht der Finanzverwaltung nur den Charakter einer Abwicklung von Zahlungen hat, so dass die Regelungen zur Dienstleistungskommission nicht greifen und die Unternehmen auch nicht in der Pflicht stehen, die Annahmen des § 3 Abs. 11a S. 1 zu widerlegen.

Petitum:
Aufnahme des Regelungsgehalts von Art. 9a Abs. 3 der EU-Durchführungsverordnung in den Text von § 3 Abs. 11a UStG unter gleichzeitiger beispielhafter, nicht abschließender Aufzählung der Zahlungsmechanismen, wie Mobile Payment, Web-Billing oder Premium-SMS.

Gleichzeitig sollten weitere Konkretisierungen, in welchen Fällen nur eine reine Zahlungsabwicklung gesehen wird, im Rahmen weiterführender Verwaltungsanweisungen angemahnt werden.

2. Zur Gesetzesbegründung

Die Gesetzesbegründung enthält einige Ungenauigkeiten. Die Ausführungen beziehen sich auf die Historie des § 45h Abs. 4 TKG und die Motivation zur Implementierung umsatzsteuerlicher Regelungen. Gegen Ende des Absatzes wird darauf hingewiesen, dass ohne Anwendung der sog. „Branchenlösung“ die korrekte Leistungsortbestimmung nicht möglich war und damit die richtige Besteuerung nicht sichergestellt werden konnte. Dieses ist so nicht zutreffend, weder in dieser Allgemeinheit für die Zukunft ab 2015 (auch wenn insoweit unterschiedliche USt-Sätze zur Anwendung kommen können) noch etwa für die Vergangenheit.

Zum einen ist es nicht so, dass nur der letzte Unternehmer in der Kette, der möglicherweise „Inhalte" rein technisch an den Dienstleistungsempfänger ausliefert und der die Beträge einzieht, in Kenntnis der Kundendaten ist. Diese wurden und werden vielmehr regelmäßig auch beim Dienstleistungserbringer vorgehalten. Zum anderen aber konnte aufgrund der überschaubaren Regelungen zum Leistungsort gem. § 3a Abs. 1 UStG, insbesondere im B2C-Geschäft eine treffsichere Besteuerung durch den leistenden Unternehmer jederzeit sichergestellt werden. Hierzu bedurfte es keiner Inanspruchnahme des letzten Kettenglieds, das die Abrechnung bzw. die Einziehung der Entgelte vornahm. Diese Situation mag sich mit Geltung der neuen Leistungsortbestimmungen tendenziell verkomplizieren, führt aber gleichwohl nicht dazu, dass ohne die Sonderlösung eine richtige Besteuerung nicht möglich wäre.

3. Erlass konkreter Verwaltungsanweisungen

Mit Art. 9a der EU Durchführungsverordnung in Gestalt von § 3 Abs. 11a UStG wird eine Vorschrift implementiert, die eine Vielzahl von Fragen aufwirft und die mit ganz erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Wir halten es für zwingend geboten, dazu weitere Konkretisierungen im direkten Dialog mit den betroffenen Unternehmen zu erarbeiten und in Form von Verwaltungsanweisungen in die Praxis einzuführen.

Die Gesetzesbegründung enthält in einigen Punkten Ansätze zu einer Konkretisierung; diese sind jedoch nicht ausreichend, um die Vorschrift rechtssicher umsetzen zu können. Dass hier eine Vielzahl von Fragen offen ist, zeigen letztlich auch die Erläuterungen zur EU-Durchführungsverordnung, die die Kommission mit Datum vom 03.04.2014 veröffentlicht hat. Diese Erläuterungen (insgesamt immerhin 23 Seiten) haben rechtlich für die Mitgliedstaaten keine Bindungswirkung, zeigen aber sehr wohl Ansätze einer Interpretation auf.

Petitum:
Konkretisierung im Rahmen von Verwaltungsanweisungen im Dialog mit den betroffenen Unternehmen und unter Bezugnahme auf die bereits veröffentlichten Erläuterungen der EU-Kommission.

Zu Artikel 13: Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Nummer 1 b:

§ 1 Abs. 5 AltZertG-E

Definition des gebildeten Kapitals als Kostenbezugsgröße gemäß § 2a AltZertG

Korrekterweise beschränkt die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 5 AltZertG das gebildete Kapital als Kostenbezugsgröße auf die unwiderruflich zugeteilten Teile. In der Begründung wird dagegen missverständlicherweise davon gesprochen, dass damit eine nicht schwankende Bezugsgröße definiert worden wäre. Dies ist aber insofern missverständlich, alsbeispielsweise die Zahl von unwiderruflich zugeteilten Fondsanteilen zwar nicht mehr reduziert werden kann, deren Wert aber dennoch Änderungen unterliegen kann.

Petitum:

Die Begründung zu dieser Gesetzesänderung sollte durch folgenden Text ersetzt werden:

„Es sollen nur auf unwiderruflich zugeteiltes Kapital Kosten erhoben werden dürfen. Dies umfasst auch unwiderruflich zugeteilte *Überschüsse und* Fondsanteile. Ausgenommen sind dagegen Schlussüberschüsse und Bewertungsreserven, die erst zu Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn unwiderruflich zugeteilt werden, weshalb sie als Bezugsgröße im Sinne von § 2a Nr.1b AltZertG nicht geeignet sind."

II. Zusätzliche – bisher nicht im Referentenentwurf enthaltene – Änderungsvorschläge:

1. Änderung des Einkommensteuergesetzes

a) § 10 Abs. 3 EStG-E – neu – Anhebung des abzugsfähigen Höchstbetrags bei der Basisversorgung

Der Referentenentwurf sieht auch Maßnahmen im Bereich der steuerlich geförderten Altersvorsorge vor (z. B. Anpassungen im Bereich des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, Art. 13 Ref-E, und der Wohn-Riester-Förderung, Art. 2 Nr. 34 ff. Ref-E). Diese vorgesehenen Anpassungen sollten zum Anlass genommen werden, die bereits in der letzten Legislaturperiode mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vorgesehene, aber letztlich in diesem Verfahren nicht umgesetzte Anhebung des als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Höchstbetrages für Altersvorsorgebeiträge von 20.000 Euro auf 24.000 Euro mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachzuholen. Die Bundesregierung hat in ihrer ergänzenden Protokollerklärung zu dem vom Bundesrat verabschiedeten Gesetz seinerzeit ausdrücklich angekündigt, „in naher Zukunft" eine erneute Gesetzesinitiative zur Anhebung des Höchstbetrags für die Basisversorgung zu ergreifen, „da verfassungsrechtlich auch hier ein ausreichendes Abzugsvolumen gewährleistet sein muss" (vgl. Stenografischer Bericht 910. Sitzung vom 7. Juni 2013 des Bundesrates, Anlage 1, Seite 325).

Die Anhebung des Höchstbetrags ist auch weiterhin verfassungsrechtlich geboten: Die Anhebung ist allein schon deswegen erforderlich, weil seit Einführung der steuerlichen Abzugsfähigkeit im Jahr 2004 eine Preissteigerung von etwa 20 Prozent erfolgte. Diese 20 Prozent entsprechen genau der Anhebung. Zudem ist es so, dass die Beiträge zur Knappschaft heute nicht mehr in vollem Umfang berücksichtigt werden können. Die zwangsläufigen Beiträge, die hier die Betroffenen leisten müssen, lagen im Jahr 2013 bei etwa 21.500 Euro, im Jahr 2014 be-

reits bei knapp 22.000 Euro[1]. Erfolgt keine Anhebung des Höchstbetrages blieben entrichtete Beitragsanteile steuerlich unberücksichtigt. Die Anhebung erscheint zudem mit den im damaligen Gesetzentwurf angenommenen jährlichen Steuermindereinnahmen i. H. v. jährlich 50 Mio. Euro haushalterisch darstellbar (vgl. BT-Drs. 17/10818 S. 2). Um den verfassungsrechtlich kritischen Zustand rasch zu beenden, sollte zudem die Anhebung des Höchstbetrages um 24.000 Euro bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2014 erfolgen.

Petitum:

§ 10 Abs. 3 EStG sollte wie folgt formuliert werden:

(3) [1]Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 sind bis zu ~~**20 000 Euro**~~ **24.000 Euro** zu berücksichtigen. [2]Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.

[1] http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238644/publicationFile/63798/07_aktuelle_daten_2014.pdf

b) §§ 22 Nr. 5, 22a, 92 EStG-E – neu –
Nachträgliche Informations- und Mitteilungspflichten im Falle der Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages

In den Fällen, in denen der Kunde eines auszahlungsförmigen Altersvorsorgevertrages das vorhandene Altersvorsorgevermögen für eine wohnwirtschaftliche Verwendung i. S. d. § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG vollständig entnimmt (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag), enden die Vertragsbeziehungen zwischen Anbieter und ehemaligen Kunden. Das in der Immobilie gebundene Altersvorsorgevermögen wird im sog. Wohnförderkonto erfasst, um die sich später anschließende nachgelagerte Besteuerung sicherzustellen. Das Wohnförderkonto wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) geführt, vgl. § 92a Abs. 2 Satz 1 EStG.

Die Finanzverwaltung vertritt bislang die Auffassung, dass trotz Beendigung der Vertragsbeziehungen die steuerlichen Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem ehemaligen Kunden (§§ 22 Nr. 5 Satz 7, 92 EStG) und der Finanzverwaltung (§ 22a EStG) als sog. „nachvertragliche Pflichten" weiterhin dem ehemaligen Anbieter obliegen.

Es sollte daher ausdrücklich eine Regelung getroffen werden, aus der hervorgeht, dass in den o. g. Fällen, in denen die Vertragsbeziehungen zwischen Anbieter und ehemaligen Kunden aufgrund vollständiger Entnahme beendet sind, dem bisherigen Anbieter keine laufenden Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber ehemaligen Kunden und Finanzverwaltung treffen. Da der Anbieter keine Gelder des Vertrages mehr verwaltet, entstünden den Anbietern andernfalls dauerhaft Kosten für die Verwaltung des ehemaligen Vertrages (z. B. aufgrund der jährlich abzusetzenden Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG) die nicht verursachungsgerecht und vertragsbezogen zugeordnet werden könnten und stattdessen zu Lasten der aktuell vorhandenen Kunden gingen.

Da im Übrigen im Rahmen der Wohn-Riester-Förderung die ZfA

- die wohnwirtschaftliche Verwendung bewilligt,
- das hierfür der Sicherstellung der Besteuerung dienende Wohnförderkonto führt und
- Ermittlungsergebnisse bzgl. Zulagenauszahlung und Rückforderung verwaltet,

wäre die Weiterführung/Übernahme der bisher dem Anbieter zugewiesenen notwendigen Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten (§§ 92, 92a, 22 Nr. 5, 22a EStG) durch die ZfA zweckmäßig und folgerichtig.

Petitum:

Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass nach einer vollständigen Kapitalentnahme aus einem Altersvorsorgevertrag für eine wohnwirtschaftliche Verwendung i. S. d. § 92a EStG den ehemaligen Anbieter keine weiteren fortlaufenden Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten gegenüber ehemaligen Kunden und der Finanzverwaltung mehr obliegen, da insoweit kein aktuell vorhandenes Altersvorsorgevermögen mehr verwaltet wird.

c) § 92a Abs. 1 EStG-E – neu –
Mindestentnahmebetrag für gefördertes Altersvorsorgevermögen

Mit dem AltvVerbG vom 24.6.2013 (BGBl. I S. 1667) wurden bei Entnahmen aus einem Altersvorsorgevertrag zur Finanzierung selbstgenutzter Wohnungen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) neue Mindestentnahmebeträge i. H. v. 3.000 Euro, 6.000 Euro und 20.000 Euro eingeführt, § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG. Nach dem Wortlaut dieser Regelung könnten sich diese Beträge auf gefördertes und ungefördertes Altersvorsorgevermögen beziehen.

Die in der Vergangenheit geltenden Mindestentnahmebeträge (10.000 Euro bzw. sog. 75%-Regelung) bezogen sich ausdrücklich auf das geförderte Altersvorsorgevermögen. Diese folgerichtige Steuersystematik – nur die zulässige Entnahme geförderten Altersvorsorgevermögens bedarf einer ausdrücklichen Regelung, da sie andernfalls eine schädliche Verwendung auslöst (Rückzahlung von Zulagen und Steuervorteilen) – sollte beibehalten werden. Die Einbeziehung – jederzeit unschädlich auszahlbaren – ungeförderten Altersvorsorgevermögens für die Berechnung des Mindestentnahmebetrages relativiert die maßgeblichen Beträge. Zudem wirft die Einbeziehung des ungeförderten Altersvorsorgevermögens komplizierte Folgefragen auf (Abgrenzung Voll-/Teilentnahme, Einstellung des entnommenen ungeförderten Betrags ins Wohnförderkonto).

Petitum:

Die nach § 92a Abs. 1 EStG geltenden Mindestentnahmebeträge sollten sich weiterhin ausdrücklich auf gefördertes Altersvorsorgevermögen beziehen.

2. Änderung des Umsatzsteuergesetzes

a. § 3a UStG– Änderung der Ortsbestimmung für bestimmte elektronische Dienstleistungen

Entsprechend der RL 2008/8/EG zum Ort der sonstigen Leistung (sog. MwSt-Paket) vom 12. Februar 2009 muss sich zum 1. Januar 2015 der Leistungsort bei bestimmten elektronischen Dienstleistungen ändern. Ab diesem Zeitpunkt sind Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen in der Regel am Empfängerort zu besteuern, wenn der Leistungsempfänger weder Unternehmer noch einem Unternehmer gleichgestellt ist. Da in diesen Fällen die Steuerschuldumkehr nicht eingreift, soll – um aufwendige Registrierungen zu vermeiden – eine kleine einzige Anlaufstelle (= Mini-One-Stop-Shop/MOSS), eingeführt werden.

Petitum:

Die aufgrund EU-Rechts zwingend in nationales Recht umzusetzenden Änderungen bei der Leistungsortsbestimmung sollten in das nun angestoßene Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden, damit den betroffenen Unternehmen nach Veröffentlichung der Änderungen ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Geschäftsabläufe verbleibt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass lt. EU-Vorgaben die Registrierung für die einzige Anlaufstelle bereits ab dem 1. Oktober 2014 möglich sein soll.

b. § 13b

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10 die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b UStG bei Werklieferungen bzw. Bauleistungen von im Inland ansässigen Unternehmern abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung ausgelegt. Nach Auffassung des BFH ist die Regelung immer dann anzuwenden, wenn der Auftraggeber die empfangene Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Bauleistung verwen-

det. Auf die nachhaltige Erbringung von Bauleistungen durch den Auftraggeber komme es insofern nicht an.

Das Bundesfinanzministerium hat das Urteil am 14. Februar 2014 im BStBl. 2014 II Seite 128 veröffentlicht und die Auffassung des BFH mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen. Die Änderung der Verwaltungsauffassung führt wegen der nun geforderten Zuordnung von Eingangs- und Ausgangsleistung zu erheblicher Unsicherheit bei den beteiligten Unternehmen. Ein standardisiertes Verfahren gibt es nicht mehr, der Bescheinigung nach § 48b EStG kommt nur noch rein indizielle Wirkung zu. Die praktischen Folgen hieraus sind auch außerhalb der Baubranche enorm. Denn aufgrund der weiten Auslegung des Bauleistungsbegriffs folgt hieraus, dass bei unzähligen Leistungen jeweils individuell zwischen den Vertragspartnern geklärt werden muss, wofür der jeweils andere Teil die Leistung bezieht. Die neue Verwaltungsansicht führt sowohl auf Seiten des leistenden Unternehmers als auch des Auftraggebers zu erheblichem Aufwand beim Versuch der nun geforderten Zuordnung von Eingangs- und Ausgangsleistung und einer korrekten umsatzsteuerlichen Abrechnung. Dem leistenden Unternehmer dürfte ein rechtssicherer Nachweis der Verwendung seiner Bauleistung durch den Auftraggeber schlichtweg nicht möglich sein.

Nachträgliche Änderungen der Finanzverwaltung – beispielsweise nach einer Betriebsprüfung – können zu Nachforderungen und ggf. Belastungen mit erheblichen Nachzahlungszinsen führen. Insbesondere relevant ist der Fall, dass die Beteiligten zunächst vom Übergang der Steuerschuld ausgehen und diese Behandlung nach einer Betriebsprüfung beim leistenden Unternehmer später durch das Finanzamt abgelehnt wird. Gelingt dem leistenden Unternehmer nicht der Nachweis, dass sein Auftraggeber die empfangene Bauleistung für eine eigene Bauleistung verwendet hat, wird das Finanzamt Umsatzsteuer nachfordern und ggf. Nachzahlungszinsen festsetzen. Unter Umständen bleibt er dann mit der Umsatzsteuer endgültig belastet. Dies ist der Fall, wenn sich sein Auftraggeber weigert, die in einer korrigierten Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Möglicherweise ist sein Auftraggeber auch gar nicht mehr greifbar.

Der BFH betont in seinem Urteil ausdrücklich, dass „im Hinblick auf das sich aus dem Unionsrecht ergebende Erfordernis der Rechtssicherheit, § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG teleologisch einschränkend auszulegen“ sei (Tz. 40). Er zitiert dabei den EuGH, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit in besonderem Maße gelte, „wenn es sich um eine Regelung handelt, die sich finanziell belastend auswirken kann, denn die Betroffenen müssen in der Lage sein, den Umfang der ihnen damit auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen" (Tz. 43).

Wir schlagen daher eine gesetzliche Regelung vor, mit der dem auch der Rechtsprechung wichtigen Gebot der Rechtssicherheit entsprochen wird. Die Regelung sollte schnellstmöglich umgesetzt werden, um finanziellen Schaden von den bauleistenden Unternehmen abzuwenden.

Die Anwendung des § 13b UStG sollte wieder auf die Fälle beschränkt werden, in denen der **Leistungsempfänger nachhaltig in größerem Umfang Bauleistungen erbringt**. Das Kriterium, dass der Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung für eine eigene Bauleistung verwenden muss, ist in der Praxis nicht geeignet, da der leistende Unternehmer diese Voraussetzung im Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht rechtssicher ermitteln und nachweisen kann. Diese Auslegung durch den BFH entspricht nicht dem Grundgedanken der Vorschrift, den Betrug in Subunternehmerfällen einzudämmen. Auch sollte als Vereinfachung die bisherige in Abschnitt 13b.3. Abs. 2 UStAE enthaltene 10%-Grenze beibehalten werden. Danach ist von der Bauleistendeneigenschaft auszugehen, wenn die Bauleistungen mehr als 10% des "Weltumsatzes" des Leistungsempfängers ausmachen.

Die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleistender (Kriterium der nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen) sollte anhand einer **Bescheinigung** nachgewiesen werden können, die das Finanzamt ausstellt. Der Leistungsempfänger hat die Bescheinigung dem Leistenden vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Beteiligten Rechtssicherheit bezüglich der Bauleistendeneigenschaft des Leistungsempfängers bieten. Dies könnte durch die gesetzlich verankerte Akzeptanz der Bescheinigung nach § 48b EStG geschehen. Ggfs. wäre es aber auch sinnvoll, eine umsatzsteuerliche Bescheinigung für Bauleistungen einzuführen, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG nicht deckungsgleich sind mit den umsatzsteuerlichen Anforderungen.

Das o. a. BFH-Urteil vom 22. August 2013 hat auch Auswirkungen auf die Anwendung des § 13b UStG auf Gebäudereinigungsleistungen. Deshalb sollte auch hier § 13b UStG wieder auf Fälle beschränkt werden, in denen der Auftraggeber nachhaltig in größerem Umfang (10%-Grenze) Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Eine entsprechende und praxisbewährte Bescheinigung der Finanzverwaltung existiert hierfür bereits.

Petitum:

Die Anwendung des § 13b UStG auf Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen sollte gesetzlich auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Hierfür sollte jeweils ein rechtssicheres Bescheinigungsverfahren gesetzlich verankert werden.

Außerdem zu berücksichtigen ist, die in vielen Fällen bestehende Rechtsunsicherheit, ob überhaupt eine Bauleistung vorliegt. Die Definition ist sehr breit. Im Maschinenbau werden die Anlagen und Maschinen fast immer auf einem Fundament des Kunden verschraubt und vor Ort in Vorhandenes eingepasst. Auch mit den erklärenden Hinweisen in 13b.2 UStAE ist oft nicht zweifelsfrei zu klären, ob eine Bauleistung vorliegt. Hier half ursprünglich die Vereinfachungsregelung des 13b.8 UStAE. Wenn nicht klar war, ob eine Bauleistung vorliegt, konnten die Vertragspartner im Zweifel die Regelung anwenden – ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Der BFH sagt in seinem Urteil, dass sich die Parteien nicht darüber einigen können, ob die Regel anzuwenden ist oder nicht, da es eine Pflichtregelung ist. Dem ist sicher zuzustimmen, doch geht es in unseren Fällen nicht darum, sich über die Anwendung der §13b UStG zu einigen, sondern es geht darum sich zu einigen, ob überhaupt eine Bauleistung vorliegt. Dazu hat der BFH keine Aussage getroffen.

Petitum:

Folgende Regelung sollte in Anlehnung an 13b.8 UStAE a.F. in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen werden:

§ 13b Absatz 9 UStG-E

Hat ein Leistungsempfänger für einen an ihn erbrachten Umsatz § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 7, 8 Satz 1, Nr. 9 und 10 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz und Sätze 2 bis 5 UStG angewandt, obwohl die Voraussetzungen hierfür fraglich waren oder sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, ist diese Handhabung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn sich beide Vertragspartner über die Anwendung von § 13b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wird.

3. Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§§ 2, 4 VerstG-E – neu –
Kautionserst- und Kautionsrückversicherung

Zur Gewährleistung einer systemgemäßen Steuerbefreiung sowohl der Kautions*erst*- als auch der Kautions*rück*versicherung regen wir zwei alternative Änderungen des Versicherungsteuergesetzes an:

Petitum:

Die in § 2 Abs. 2 VersSt enthaltene Sonderregelung für die Kautionserstversicherung könnte in eine auch ansonsten übliche Steuerbefreiung im Rahmen des Katalogs des § 4 VersStG transformiert werden.

§ 2 Abs. 2 VersStG wird gestrichen.

§ 4 VersStG wird wie folgt ergänzt:

13. für eine Versicherung, durch die der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten (Kautionsversicherung);

Alternativer Regelungsvorschlag:

Eine ausdrückliche Steuerbefreiung der Kautionsrückversicherung könnte in § 4 Nr. 1 VersStG aufgenommen werden.

§ 4 VersStG wird wie folgt gefasst:

1. für eine Rückversicherung **(einschließlich Kautionsrückversicherung)**;

4. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG – neu –
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beitragsrückerstattungen in Organschaftsfällen

Der geltende Gesetzestext des § 21 KStG führt bei wörtlicher Auslegung zu dem ungewollten Ergebnis, dass Beitragsrückerstattungen an die Versicherungsnehmer steuerlich nur eingeschränkt berücksichtigt werden können, wenn ein Lebensversicherungsunternehmen die Organgesellschaft in einer ertragsteuerlichen Organschaft ist. Denn im Falle einer Organschaft ist das für die Berechnung der steuerlich abziehbaren Beitragsrückerstattungen maßgebende „nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresergebnis" durch die Gewinnabführung an den Organträger auf 0 Euro reduziert. Die durch die Regelung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG grundsätzlich bezweckte Besteuerung einer Eigenkapitalverzinsung erfolgt in Organschaftsfällen auf der Ebene des Organträgers. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben deshalb Anfang Dezember beschlossen, dass unter dem „nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis" in Organschaftsfällen der Betrag zu verstehen ist, der sich vor Ergebnisabführung an den Organträger ergibt. Diese sachgerechte Auslegung sollte auch im Gesetzestext klargestellt werden.

Petitum:

Wir schlagen folgende klarstellende Ergänzung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG vor:

> „(1) Beitragsrückerstattungen, die für das selbst abgeschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar
> 1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft ***vor Gewinnabführung***, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, soweit die Beträge das Jahresergebnis gemindert haben und die hierfür verwendeten Überschüsse dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind,

und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, sowie um den Nettoertrag des nach steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahrs; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. …“